

## Stadt Sachsenheim

### Örtliche Bauvorschriften

#### „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

#### Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.05.2018 um Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 28.05.2018 bis 03.07.2018 statt.

Über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange wird im Folgenden berichtet:

	<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
1	Stadt Bietigheim-Bissingen	05.06.2018	Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen sind durch das Verfahren nicht berührt.	Kenntnisnahme
2	Stadt Markgröningen	04.06.2018	Von Seiten der Stadt Markgröningen bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme
3	Stadt Oberriexingen	24.05.2018	Die Stadt Oberriexingen hat gegen die örtlichen Bauvorschriften nichts einzuwenden.	Kenntnisnahme
4	Verband Region Stuttgart	28.05.2018	Regionalplanerische Belange sind vom Verfahren nicht betroffen.	Kenntnisnahme
5	Regierungspräsidium Stuttgart	29.06.2018	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 – Straßenwesen und Verkehr sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung:</b> Gegen die Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss von Nutzungsarten Teil eines in sich ausgewogenen Gesamtkonzepts sein muss. Es wird daher – falls noch nicht geschehen – die Prüfung angeregt, ob die Anforderungen der Rechtsprechung an die städtebauliche Rechtfertigung gegeben sind (vgl. VGH BW, Urteil vom 28.01.2005, AZ: 8 S 2831/03 – juris).</p> <p><b>Anmerkung:</b> Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) sowie Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) melden Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wir danken für den Hinweis. Die angeregte Prüfung des Urteils ist erfolgt und hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Begründung der Werbeanlagen ein in sich schlüssiges und ausgewogenes Gesamtkonzept darstellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

6	Landratsamt Ludwigsburg	20.06.2018	<p>Zu der beabsichtigten „Örtlichen Bauvorschrift“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Bauordnungsrecht</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen sind in bestimmten Umfang und Größe gemäß Ziffer 9a+b des Anhangs zu § 50 LBO verfahrensfrei. Die Satzung enthält keine Aussage zur Erfordernis einer Kenntnisaussage für Vorhaben, die nach § 50 verfahrensfrei sind.</li> <li>• Gemäß § 11 Abs. 4 LBO sind Werbeanlagen z.B. in allgemeinen Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Ziffer 2.2 hebt diese Regelung auf.</li> <li>• In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das Ziel der Satzung ist, die nachhaltige Störung des Stadt- und Ortsbildes durch auf Dauer angelegte Werbeanlagen zu verhindern. In der Satzung fehlen dazu konkrete Bestimmungen.</li> </ul>	<p>Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen, bleibt jedoch unberücksichtigt, da keine Steuerungsmöglichkeit für die Stadt gesehen wird.</p> <p>Diese Anregung dient der Klarstellung, daher wird § 2 Ziffer 2.2. des Textteils wie folgt ergänzt: (... von 4 m<sup>2</sup> zulässig) Die Regelungen des § 11 Abs. 4 Landesbauordnung bleiben davon unberührt.</p> <p>Eine Rückfrage beim LRA LB hat ergeben, dass es sich hier um ein Missverständnis handelt. Nachdem in den zeichnerischen Teilen ein Geltungsbereich klar definiert wurde, auf den im Textteil und in der Begründung Bezug genommen wird, werden die Bestimmungen als konkret angesehen. Dieser definierte Geltungsbereich wurde irrtümlicherweise nicht gesehen. Ergänzend wurde den Plänen 1a-c eine Legende beigefügt.</p>
7	DB Services Immobilien GmbH	30.05.2018	Durch die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
8	Deutsche Telekom GmbH	25.06.2018	Durch die Anpassung der örtlichen Bauvorschriften werden die Belange der Telekom nicht berührt.	Kenntnisnahme
9	Kabel BW GmbH / unitymedia	12.06.2018	Wir haben das Bauvorhaben an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet. Wir werden in Kürze auf sie zukommen.	Kenntnisnahme
10	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	29.05.2018	Wir können folgendem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Sachsenheim vom 08.05.2018 zustimmen: Es wird wie im Textteil formuliert, vorgeschlagen, Großflächenwerbung ohne Bezug zur Stätte der Leistung (Fremdwer-	Kenntnisnahme

			bung) mit über 4 m <sup>2</sup> für unzulässig zu erklären. Eigenwerbung der ansässigen Betriebe, auch größere, soll damit zulässig bleiben und bleibt baurechtlich zu beurteilen. Bereits zulässig errichtete Werbeanlagen sollen Bestandschutz genießen.	
11	Stadt Sachsenheim - Tiefbauamt	29.05.2018	Keine Einwände	Kenntnisnahme

Von folgenden Nachbargemeinden, Behörden u. sonst. Trägern öff. Belange gingen keine Schreiben ein:

- Gemeinde Sersheim
- Ev. Pfarramt Großsachsenheim
- Kath. Pfarramt
- Lichtensterngymnasium
- Burgfeldschule
- Kraichertschule
- Eichwald-Realschule
- Abfallverwertungsgesellschaft AVL
- EnBW Regionalcenter
- NABU Ortsgruppe Sachsenheim
- Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe
- Energie Sachsenheim
- Stadt Sachsenheim – Wasserwerk
- Stadt Sachsenheim – Team 13 – Bürgerservice, öff. Sicherheit und Ordnung

Aufgestellt am 23.10.2018  
 Bauverwaltung  
 Stadt Sachsenheim